



# Plakatierungsordnung

Fassung vom 29. Juni 2021

Plakatierungsordnung des erweiterten Vorstandes und der Häuser  
für Wände und Flächen im Hans-Dickmann-Kolleg

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich . . . . .	1
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> . . . . .	1
§ 2 Grundsätze . . . . .	1
§ 3 Pinnwände . . . . .	2
§ 4 Verstöße gegen die Plakatierungsordnung . . . . .	2
<b>Abschnitt 2</b>	
<b>SPEZIELLE VORSCHRIFTEN</b> . . . . .	2
§ 5 Haus K1 . . . . .	2
§ 6 Haus K2 . . . . .	3
§ 7 Haus K3 . . . . .	3
§ 8 Haus K4 . . . . .	3
§ 9 Haus K5 . . . . .	4

### § 1 Geltungsbereich

Der erweiterte Vorstand erlässt grundlegende Regeln zur Plakatierung im Hans-Dickmann-Kolleg. Die Häuser können ergänzend hierzu weitere Vorschriften zur Plakatierung im eigenen Haus erlassen. Diese sind in dieser Plakatierungsordnung festgehalten.

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 2 Grundsätze

(1) Der Aushang von Plakaten mit religiösen oder politischen Inhalten, sowie die Bewerbung solcher Veranstaltungen oder Inhalte ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der Aushang von Plakaten zur Bewerbung von Inhalten oder Veranstaltungen, die nicht dem HaDiKo e.V., HaDiKo Veranstaltungen e.V. oder Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V. zugehörig sind (externe Plakate) bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Haus-sprecher oder den erweiterten Vorstand.

- (3) Der Einwurf von Werbung in die Briefkästen ist für interne wie externe Inhalte untersagt.
- (4) Aushänge dürfen grundsätzlich nur an den in dieser Ordnung vorgesehenen Orten vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des zuständigen Haussprechers oder des erweiterten Vorstandes.
- (5) Plakate sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung oder innerhalb der vereinbarten Frist durch den Verantwortlichen wieder zu entfernen. Plakate die Veranstaltungen in der Vergangenheit bewerben, oder ohnehin unzulässig sind, dürfen von jedermann entfernt werden.
- (6) Andere Aushänge dürfen nicht überhangen werden, veraltete Aushänge dürfen jedoch gem. Absatz 5 ersetzt werden. Ausnahme hiervon bilden offizielle Aushänge, die stets Vorrang haben.

### **§ 3 Pinnwände**

- (1) In den Eingangsbereichen der Häuser befinden sich Pinnwände, diese dienen der Informationsverbreitung im Verein und sind der primäre Ort zur Plakatierung im HaDiKo.
- (2) Die Pinnwände sind aufgeteilt in Bereiche für offizielle Aushänge und Werbung. In den Bereichen für offizielle Aushänge darf keine Werbung ausgehangen werden.

### **§ 4 Verstöße gegen die Plakatierungsordnung**

Widerrechtliche Aushänge sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht oder kommt es zum wiederholten Verstoß gegen die Plakatierungsordnung so kann dies mit befristetem oder unbefristetem Plakatierungsverbot geahndet werden. Falls nötig, werden rechtliche Schritte eingeleitet.

## **SPEZIELLE VORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Haus K1**

- (1) An den Eingangstüren dürfen nur offizielle Aushänge vorgenommen werden. Flure dürfen ihre eigenen Eingangstüren nach Genehmigung durch den Haussprecher plakatieren.
- (2) Das Brett gegenüber der Eingangstüre ist nur für offizielle Aushänge sowie Einladungen zu Sitzungen und Informationsveranstaltungen sämtlicher Gremien zu verwenden.
- (3) Die Pinnwand an der Hausmeisterloge darf für externe und interne Aushänge verwendet werden. Externe Aushänge werden nach der Genehmigung durch den Haussprecher von diesem gestempelt, ungestempelte Aushänge werden umgehend entfernt.
- (4) Bei der Plakatierung sind folgende Regeln zu beachten:
  1. Plakate dürfen maximal die Größe DIN A3 haben.
  2. Es dürfen keine Plakate überhangen werden.
  3. Interne Aushänge haben Vorrang vor externen.
  4. Über Ausnahmen entscheidet der Haussprecher.
- (5) Interne Veranstaltungen, die in der K1-Bar oder dem TT-Raum stattfinden, dürfen durch Plakate an der Bartür, der TT-Raum-Tür, den Blauen Säulen vor dem TT-Raum, der ASH-Raum-Tür und den Durchgangstüren zu den Gebäudeflügeln, sofern an diesen keine offiziellen Aushänge angebracht sind oder angebracht werden sollen, beworben werden. Diese Aushänge dürfen maximal sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgehängt werden.

(6) Darüber hinaus kann das Hausparlament weitere Aushänge genehmigen. Bei internen Aushängen kann die Genehmigung auch vorläufig durch den Haussprecher erfolgen, muss jedoch abschließend vom Hausparlament genehmigt werden.

## § 6 Haus K2

(1) Plakate dürfen im Haus nur mit Klebefilm befestigt werden. Insbesondere ist die Verwendung von Ductape untersagt.

(2) Im gesamten Haus dürfen nur offizielle Aushänge vorgenommen werden, soweit nicht in dieser Ordnung eine Erlaubnis festgelegt ist. Die Pinnwand neben dem Hausmeisterbüro ist für offizielle Aushänge der Gremien entsprechend der Beschriftungen zugelassen. Weitere Ausnahmen für interne Aushänge kann der Haussprecher festlegen.

(3) Für interne Aushänge freigegeben sind:

- der geschlossene Türflügel der inneren Tür im Eingangsbereich
- der Eingang zum Fahrradkeller,
- der Aufzug sowie
- die Tür zur Dachterasse.

(4) Für interne und studentische Aushänge freigegeben sind:

- die Pinnwand zwischen den Briefkästen im Eingangsbereich (jeder Aushang ist mit dem Datum der Aushängung zu versehen),
- der überdachte Bereich vor dem Haupteingang, unter dem D-Flügel,
- der Bereich am Aufgang zur Außentreppe des P-Flügels sowie
- der Fahrradkeller.

## § 7 Haus K3

(1) An der Pinnwand im Flur zwischen G1 und H1 gegenüber der Briefkästen sowie der Innenseite der Glastür dürfen nur interne Aushänge vorgenommen werden.

(2) An der Pinnwand gegenüber des Aufzuges dürfen beliebige studentische Aushänge für bis zu einem Monat vorgenommen werden. Hierzu ist das Aufhangdatum auf dem Aushang zu vermerken. Des weiteren sind hier Aushänge von Fluren zur Bewerbung eines eigenen Verkaufsangebots gestattet.

(3) Im Aufzug, abseits des Spiegels, an der von außen linken Fahrradkellertür und an den Eingangstüren dürfen nur offizielle Aushänge sowie solche der K3-Bar vorgenommen werden. Zusätzlich darf die K3-Bar im Keller plakatieren.

(4) Wird ein Plakat einer Bar im K3 abgerissen, so darf diese Veranstaltung mit Genehmigung des Haussprechers einmalig auf der Hausmailingliste beworben werden. Verweigert der Haussprecher dies, so hat er dem Hausparlament hierüber Bericht zu erstatten.

## § 8 Haus K4

(1) Aushänge zur Bewerbung kommerzieller Inhalte oder Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.

(2) An der Pinnwand im Flur zwischen L1 und i1 dürfen nur Aushänge der Selbstverwaltung vorgenommen werden.

(3) An den Scheiben der Tür zwischen dem Flur und der Hausmeisterloge dürfen nur interne Aushänge vorgenommen werden. Aushänge von Fachschaften und anderen Studentenwohnheimen sind in Absprache mit dem Haussprecher zulässig.

(4) An der Pinnwand vor der Hausmeisterloge sind jegliche nichtkommerzielle Aushänge zugelassen.

### **§ 9 Haus K5**

(1) An den Pinnwänden im Eingangsbereich dürfen Plakate nur entsprechend der Beschilderung im jeweiligen Bereich ausgehängt werden.

(2) An den Gittern im Fahrradkeller sowie im Bereich vor der Bar dürfen Plakate zur Bewerbung von Barabenden, Heim- und Hausfesten sowie Veranstaltungen von Arbeitskreisen ausgehängt werden.

(3) Ankündigungen zu Hausvollversammlungen, Fahrradräumungen, Ankündigung der Kontrolle des Immatrikulationsstatus und vergleichbare Inhalte dürfen jederzeit ausgehängt werden.